



## **Verwaltungsgemeinschaft Wemding**

### **Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person, Art. 14 DSGVO Verarbeitung personenbezogener Daten beim Standesamt Wemding**

#### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verwaltungsgemeinschaft Wemding  
Marktplatz 3  
86650 Wemding

#### **2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter  
Verwaltungsgemeinschaft Wemding  
Marktplatz 3  
86650 Wemding  
datenschutz@vg-wemding.de

#### **3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

##### 1. Zwecke der Verarbeitung:

Im Standesamt Wemding werden personenbezogene Daten anlässlich der Bearbeitung von Personenstandsfällen verarbeitet. Die Verarbeitung dient dabei ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts Wemding.

Zentrale Aufgabe des Standesamts Wemding ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend werden die Personenstandsregister (bzw. vormaligen Personenstandsbücher) durch das Standesamt Wemding dahingehend benutzt, um weitere personenstandsrechtliche Vorgänge bearbeiten bzw. Urkunden oder Auskünfte erteilen zu können. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und etwaige auch in diesem Zusammenhang stehende Bescheinigungen ausgestellt. Das Standesamt Wemding ist zudem für die Auf- und Entgegennahme von Kirchnaustrittserklärungen zuständig.

Die untere Aufsichtsbehörde über das Standesamt Wemding ist beim Landratsamt Donau-Ries, Standesamtsaufsicht, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth, angesiedelt. Ziel der Standesamtsaufsicht ist die Gewährleistung

der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Standesämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei der Bearbeitung von bestimmten personenstandsrechtlichen Vorgängen erreicht.

## 2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), ggf. entsprechenden internationalen Vereinbarungen und Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz (KirchStG), sowie aus Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

## 4. Quelle der Daten

Anzeigen

Anordnungen

Erklärungen

Mitteilungen

mündliche, schriftliche oder telefonische Anfragen von Beteiligten, anderen Behörden und

Stellen

Bescheinigungen

eigene Ermittlungen des Standesamtes Wemding

Einträge in Personenstandsbücher und –register

Personenstandsurkunden (in- und ausländische) und sonstige öffentliche Urkunden

Einsichtnahme in die beim Einwohnermeldeamt Wemding hinterlegten

personenbezogenen Daten

Einsichtnahme in das Bayerische Behördeninformationssystem

Auskunftersuchen des Standesamtes Wemding bei anderen Behörden und Stellen

## 5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Standesamt Wemding hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung u.a. folgende personenstandsbezogene Daten zu verarbeiten:

Namensführung des/der Beteiligten wie Familienname, Geburtsname, Vorname(n) - ggfs. Namensführung nach dem maßgeblichen geltendem ausländischem

Namensrecht

Geburtsdaten (Geburtsdag, -ort, ggfs. Kreis und ggfs. Geburtsland)

vollständige Anschrift

Geschlecht

Familienstand

Geburtszeit

Sorgeberechtigung

Religionszugehörigkeit bzw. diesbezüglichen Austritt (seit 01.01.2009 nur noch, wenn die entsprechende Gemeinschaft den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt)

Recht der maßgeblichen Namensführung

Angaben zu vorgeborenen Kindern bzw. Mehrlingsgeburt, Totgeburt und ggfs. weitere an das Landesamt für Statistik zu übermittelnde Angaben

Ehevoraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. dem ggfs. maßgeblichen ausländischen Recht Daten einer/mehrerer Vorehe(n), Begründung von Lebenspartnerschaften und ggfs. Daten zu deren Auflösung (inklusive weitere notwendige Daten zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen) bzw. Hinweise auf Wiederverheiratung bzw. vormalige Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft Daten über die Auflösung einer Ehe / Lebenspartnerschaft (Art der Auflösung, für die Auflösung zuständige Stelle, ggfs.

Aktenzeichen, Rechtskraft) Sterbezeit oder „Sterbezeitraum“, Sterbeort Sterbedaten des vorverstorbenen Ehegatten mit Angaben zur Sterbefallbeurkundung Staatsangehörigkeit ausländerrechtlicher Aufenthaltstitel ggfs. aktuelles Einkommen i.R.d. Antrages auf Befreiung von der Beibringung des sog. Ehefähigkeitszeugnisses beim Oberlandesgericht München oder anlässlich der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen Angehörige und sonstige Hinterbliebene zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtung (Name, aktuelle Meldeanschrift und Verwandtschaftsverhältnis) Auskunftgeber bei der Bearbeitung von Sterbefällen Angaben zu den Nachlasswerten und einer Nachlassregelung zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtungen Ggfs. weitere notwendige Angaben für das Finanzamt/Amtsgericht bzw. für die Bevölkerungsstatistik und ausländische Konsulate - Beruf, Geburtsland, Staatsangehörigkeit(en) Angehörige des/der Verstorbenen, Nachlass, ggfs. Vorhandensein von Testament etc. und deren Verwahrungsort, Auskunftgeber zur Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtung an das zuständige Nachlassgericht Registrierungsdaten anderer – für die Bearbeitung eines Personenfalles – relevanter Personenstandsfälle ggfs. Zusendeanschrift

## **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Aufsichtsbehörden

Ausländerbehörden

Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesnotarkammer

deutsche und ausländische Standesämter

Familiengerichte

Finanzämter

Gesundheitsbehörden

Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben

Jugendämter

Konsularische Vertretungen

Landesjustizverwaltung

deutsche Meldebehörden  
Nachlassgerichte  
Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein  
Recht auf Auskunft haben  
Regierung von Mittelfranken  
Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des  
öffentlichen Rechts sind  
Sonstige Behörden oder Gerichte  
Staatsanwaltschaften  
Statistisches Landesamt  
zentrales Testamentsregister  
Zeugenschutzdienststelle

Das Standesamt Wemding übermittelt nur die einzelfallbezogenen Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlich sind. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt Wemding zudem weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

## **7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es besteht die Möglichkeit, dass das Standesamt Wemding aufgrund zwischenstaatlichen Regelungen oder Vereinbarungen verpflichtet ist, personenbezogene Daten an ein Drittland zu übermitteln. Rechtsgrundlagen und Umfang der personenbezogenen Daten für die jeweilige Übermittlung können im Nachschlagewerk „Standesamt und Ausländer, jeweiliges betreffendes Länderverzeichnis“ bzw. in der „Gesetzessammlung für die Standesbeamten und ihren Aufsichtsbehörden“ ermittelt werden.

## **8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Personenstandsrechtliche Vorgänge sind, inklusive der Sammelakten, beim Standesamt dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren (§ 5 Abs. 5 PStG) dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG).

Protokollierungen werden 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Nr. 14 Bek des StMI und des StMUK vom 8.3. 2007 (AIIMBI S. 248) Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist).

Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Stadtarchiv übernommen werden (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, Nr. 1110 und 1111 des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses).

## **9. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

## **10. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **11. Sonderfall:**

Das Standesamt Wemding hat in der Vergangenheit im Rahmen der Bearbeitung eines anderen personenstandsrechtlichen Vorganges personenbezogene Daten von Ihnen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhoben. Das Standesamt Wemding beabsichtigt nun diese Daten erneut aus dem vormaligen personenstandsrechtlichen Vorgang zu verarbeiten, um einen anderen personenstandsrechtlichen Vorgang zu bearbeiten und um in diesem Zusammenhang seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.